

# SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD TRASSENHEIDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES EINFACHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 9 FÜR DAS FERIEHAUSEGEBIET "BIRKENHAIN"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
M 1 : 1.000

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 06.05.1998 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 466, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. M-V S. 690) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. Amdt zum LfBO M-V und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Seebades Trassenheide vom 30.11.2005 folgende Fassung über die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Ferienhausbaugebiet "Birkenhain", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) enthalten:



## TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem einfachen Bebauungsplan Nr. 9

Zusätze und Änderungen gemäß der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 sind durch Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

### I. Planrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird das Sondergebiet Erholung gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet festgesetzt.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 100 Ferienhäuser
- Stellplätze für PKW
- Carports
- Carports in Verbindung mit Nebengebäuden
- ein Lager- und Verwaltungsgebäude
- Spielplatzflächen
- Besuchstellplätze

**Plan- und Außenanlagen:** *Der Parkbereich wird eine Überdachung und ein maximal zweistöckiger seitlicher Windschutz zugelassen.*

#### 3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Bei der Errichtung von Wintergärten ist die Grundfläche der Wintergärten auf die maximal zulässige Grundfläche des Ferienhauses von 70 m<sup>2</sup> anzusetzen.

#### 4. Grünflächen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Bei Neubauvorhaben sind die Abstandsflächen gemäß § 6 (5) LfBO M-V mit einer Tiefe von 0,5 m, jedoch nicht weniger als 2 m zu bemessen.

#### 5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO für die Kleintierhaltung werden nicht zugelassen.

#### 6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat-, Biot-, Wohn- oder Luftschuttlücken geschädigt heimischer vögelreicher Tierarten (BfNatSchG § 10 Nr. 10) entstehen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die unter Naturschutzbehörde anzufragen. Im besiedelten ländlichen Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleichern, Malschwalben, Mauerseglern und Hornissen geachtet werden.

Bauliche Erweiterungen sind so zu planen, dass der Eingriff in den vorhandenen Baum- und Strauchbestand minimiert wird. Die baulichen Erweiterungen haben sich in erster Linie auf die baurechtlich festgesetzten Grundstücke zu beschränken. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss im Einzelfall geprüft werden, ob durch die bauliche Erweiterung der schuttsensiblen Flächen zuvörderst beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, ist die Grundfläche zu reduzieren.

#### 7. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB)

Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen. Die Verwendung exotischer und kurzlebiger Gehölze wie Blaueichen, Zypressen, Lebensbäume, Hängebuchen und andere Zierformen, die sich nicht in die Landschaft einfügen, ist auf den Grundstücken außerhalb der Grundstücke untersagt und sollte auf den Feriengrundstücken vermieden werden.

Für Neuanpflanzungen auf den Grundstücken außerhalb der Feriengrundstücke und zur Ersatzpflanzungen außerhalb des Pflanzungsbereiches sind die Pflanzen der Gehölzliste in den Pflanzenlisten Bäume 14-15, Heister 175-200 und Sträucher 60-100 zu verwenden.

#### 8. Vorschläge der Gehölzartenliste

Gehölzarten	Heister
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Eiche	Quercus robur
Hainbuche	Fraxinus excelsior
Eiche	Quercus robur
Silber-Weide	Salix alba
Winter-Linde	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur
Rot-Dorn	Cornus sanguinea
Wildrose	Rosa canina
Vogel-Kirsche	Cerasus avellana
Trauben-Kirsche	Cornus sanguinea
Wildbirne	Malus domestica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

#### 9. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)

Die nicht für die Rodung freigegebenen Gehölze sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffälligkeiten, Bauarbeiten und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgraben oder Geländeaufüllungen im Kronenbereich dieser Bäume sind untersagt. Graben für Ver- und Entsorgungslinien im Kronenbereich der Bäume sind in Handschachtung oder mit Durchlöcherung vorzunehmen.

Vorarbeiten des Charakters der Pflanzungen sind durch Neupflanzungen der gleichen Art auszugleichen.

Im Kronenbereich ist der pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelschuttbänke vorzusehen.

#### 10. Geln-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf das mit Geln-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgung und der Anlagen zu beauftragten Flächen dürfen keine Gebäude errichtet und keine Gehölzanzpflanzungen vorgenommen werden.

#### 11. Bauliche Nutzung von Grundstücken für überdimensionale Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (1) BauGB)

Die Anlage von Kellergeschossen ist nicht zulässig.

Bei Ausbau des Dachgeschosses ist ein Außenbaubereich für Menschen vorzusehen.

### II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs Vorschriften

#### 1. Außen-Errichtung von baulichen Anlagen (§ 86 (4) LfBO M-V)

#### 1.1. Fassade (§ 86 (1) LfBO M-V)

Zulässig sind weitere Putz-, weiß abgetonte Holz- Putzflächen, Klinker- und Hoffasaden sowie Glasfassaden.

Nicht zulässig sind Fassaden aus Plastikkleber.

#### 1.2. Dachform/Dachneigung (§ 86 (1) LfBO M-V)

Als Dachform der baulichen Anlagen werden Flachdach und Satteldach bis 49° sowie Zeltdach als Trapezflächen zugelassen. Dachneigungen bis 99° sind nur für Flachdächer zulässig.

Gebäude sind rötlich zur Traufkante anzuordnen. Die Summe der Gebäudebreite darf höchstens 1/3 der Traufhöhe betragen.

Für Carports und Nebengebäude sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.

#### 1.3. Dachüberdeckung (§ 86 (1) LfBO M-V)

Zulässig sind Hartbedeckungen mit Ziegeln, Dachsteinen und Pappeln.

Die Hartbedeckungen haben den Vorschriften der DIN 4102 Teil 4 Punkt 7.5 und Teil 7 zu entsprechen.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 LfBO M-V sind einzuhalten.

Terrassenüberdachungen dürfen aus Glas, Acryl oder der Dachdeckung des Hauptgebäudes entsprechend ausgeführt werden.

Bei Wintergärten werden Glaskonstruktionen zugelassen.

Für beschriebene bauliche Anlagen mit welcher Bedeckung gilt betriebsmäßig Bestandschutz.

#### 1.4. Wintergärten (§ 86 (1) LfBO M-V)

Die Größe der Wintergärten darf je Ferienhausgrundstück 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Für die zentrale Wintergarten am Eingang zum Plangebiet wird eine Fläche von max. 3 m<sup>2</sup> zugelassen.

#### 1.5. Außen-Satellitenanlagen (§ 86 (1) LfBO M-V)

Neben der bestehenden zentralen Antennenanlage ist die Anlage separater Antennen- und Satellitenanlagen zulässig.

Die Antennen- und Satellitenanlagen sind nur auf den Verkehrsflächen abgewandert abzuwickeln vorzusehen.

Satellitenanlagen dürfen die Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten.

#### 2. Einfriedungen (§ 86 (1) LfBO M-V)

Die äußere Einfriedung des Plangebietes darf durch einen Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 2,00 m zu erfolgen.

Die Einfriedungen innerhalb des Plangebietes dürfen durch Hecke bis max. 2,00 m Höhe, Feldsteinmauer, Holzzaun oder Holzpfosten bis max. 0,80 m Höhe erfolgen. Eisenzaun und Maschendrahtzaun sind als innere Einfriedung zulässig.

#### 3. Abfallsammelbehälter (§ 86 (1) LfBO M-V)

Standplätze für bewegliche Abfallsammelbehälter sind so zu gestalten, dass sie von den Hauptabfuhrwegen aus nicht sichtbar sind. Ständflächen im Hauptabfuhrbereich sind einzutragen und einzuhängen.

Standplätze für Müll- und Papier sind ausschließlich auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche am Eingang zum Plangebiet zulässig.

#### 4. Ordnungsvorgaben (§ 86 (1) LfBO M-V)

Ordnungsvorgabe handelt, vor den Gestaltungsbedingungen gemäß Text (Teil B) Punkt 1. - 7, vorzuziehen oder fahrlässig zuwiderhandeln.

Die Ordnungsvorgabe kann gemäß § 84 (3) LfBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

### III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. Amdt LfBO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern (Versickerungsschächte, -mulden, -becken)

- Energetische Standplätze sind in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (Baustoffe, Pfosten, Pfosten, Schotterflächen) auszuführen.

- Das Fahren von Bäumen, die nicht ausschließlich zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren auszuführen. Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten Bepflanzungen festgelegt:

• Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 20 - 50 cm (11 - 15 cm Stammstammumfang) ist 1 kleinerer Laubbäumchen mit Ballen und Stammumfang 14 - 16 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsphase zu pflanzen.

• Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammstammumfang) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 15 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsphase zu pflanzen.

• Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammstammumfang) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 15 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsphase zu pflanzen.

• Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 60 cm Stammstammumfang) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 15 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsphase zu pflanzen.

• Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 200 - 250 cm (61 - 70 cm Stammstammumfang) sind als Ausgleich 5 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 14 - 15 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsphase zu pflanzen.

### IV. Festsetzungen zur Zuordnung und zeitlichen Bindung der Kompensationsmaßnahmen

Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen. Die Kompensationsmaßnahmen sind von Vorhabensträger durchzuführen.

Zeitliche Bindung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 30.06.2005 abzuschließen.

### HINWEISE

Definition der Sokehöhe

Die maximale Sokehöhe (SH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittleren Geländeoberfläche vor Baubeginn und der Oberkante Fertigfußboden.

Definition der Traufhöhe

Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden und der Sokehöhe der Außenwand des Dachbaus.

Belange der Bodenkundlichkeitsprüfung

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 (2) DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde ist die Fundstelle bis zum Entleeren des Landesamtes für Bodenkundlichkeitsprüfung oder dessen Vertreter in unverzüglichem Zustand zu erhalten.

Voranfragen sind hierfür die Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zuständige Zuzüge, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anträge.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundlichkeitsprüfung spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundlichkeitsprüfung bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 (2) DSchG M-V unverzüglich borgen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V)

Belange des Immissionserschutzes

Hinsichtlich des Schutzes vor Geräuschemissionen erfolgt die Festsetzung nicht zu überschreitender Lärmimmissionswerte am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Bei Tag: 65 dB (A) am Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)

Bei Nacht: 45 dB (A) in der Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)

Belange des Hochwasserschutzes

Es muss gemäß dem „Gesetz über Hoch- und Hochwassererschütz in M-V“ mit einem Bemessungswasserstand (BHW) von 2,40 m über NN bemessen werden. Eine Überdecksungsmaßnahme (FD) von Schwächstellen im komplexen Hochwasserschutzsystem ist nicht auszuschließen.

Hochwasserstände: BHW 20 1,25 m; BHW 50 1,50 m; BHW 100 1,70 m über NN

Belange des Munitionsbereichsdienstes

Nach dem im Landesamt für Katastrophenschutz M-V vorliegenden Erkenntnisse, ist das Plangebiet als ein durch konventionelle Munition verunreinigtes Gebiet zu bezeichnen. In der Nach-überprüften Erkundung ist es nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbereich dienlich als nicht konventionell belasteten Bereich (Einzelfunde) auftreten können. Aus diesem Grund sind Teilarbeiten mit der entsprechenden Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelveraltete Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbereich dienlich stehende Umverpackungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Um unerfordliche Sonderarbeiten durchführen zu können, ist vor Wochen vor Baubeginn der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen.

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Trassenheide vom 28.04.2004. Die örtliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Aushang im Schaukasten am 04.05.2004 bis zum 01.06.2004 erfolgt.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPFG in der Fassung vom 05.08.1998 bestellt worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2004 durchgeführt worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Seebad Trassenheide hat am 27.10.2004 den Entwurf der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2004 bis zum 13.12.2004 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

sonstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den Änderungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 28.10.2004 bis zum 12.11.2004 durch Aushang im Schaukasten öffentlich bekanntgegeben worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 sind nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die geänderten Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erneut in der Zeit vom 04.04.2005 bis zum 10.04.2005 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

sonstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den Änderungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 17.03.2005 bis zum 01.04.2005 durch Aushang im Schaukasten öffentlich bekanntgegeben worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 sind nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die geänderten Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erneut in der Zeit vom 04.04.2005 bis zum 10.04.2005 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

sonstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den Änderungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 17.03.2005 bis zum 01.04.2005 durch Aushang im Schaukasten öffentlich bekanntgegeben worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Seebad Trassenheide hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 sind nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert worden. Daher haben die geänderten Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 05.09.2005 bis zum 05.09.2005 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

sonstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den Änderungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 20.07.2005 bis zum 04.08.2005 durch Aushang im Schaukasten öffentlich bekanntgegeben worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 sind nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert worden. Daher haben die geänderten Entwürfe der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 05.09.2005 bis zum 05.09.2005 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

sonstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den Änderungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 20.07.2005 bis zum 04.08.2005 durch Aushang im Schaukasten öffentlich bekanntgegeben worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden sind mit Schreiben vom 15.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Seebad Trassenheide hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Bürger am 30.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 wurde am 30.11.2005 von der Gemeindevertretung Seebad Trassenheide beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2005 gebilligt.

Seebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der abgrenzten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nach prob. erfolgte, da die rechtswidrige Plakarte im Maßstab ...

Offenbach Zimmert (Mecklenburg-Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur